

Clear Channel Schweiz

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsparteien.....	3
2.	Vertragsgegenstand.....	3
3.	Form und Abschluss des Vertrages.....	3
4.	Werbemittel	4
5.	Nutzungsrecht CC.....	5
6.	Aushang-/Ausstrahlungsperiode.....	5
7.	Preise	6
8.	Werbestatistik.....	7
9.	Rücktritt vom Vertrag	7
10.	Annullation und Kündigung	8
11.	Gewährleistung/Haftung.....	9
12.	Abtretungsverbot.....	9
13.	Datenschutz	9
14.	Geheimhaltung.....	9
15.	Einhaltung von Rechtsvorschriften/Anti-Korruptionsklausel	10
16.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
17.	Schlussbestimmungen	10

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. Juli 2020

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Werbeauftraggeber (Kunde) und Clear Channel Schweiz AG (CC) für

- analoge Aussenwerbung im ein- oder zweiwöchigen Aushang bzw. für über mehrere ein- oder zweiwöchige Aushangperioden (inkl. aber nicht beschränkt auf entsprechende Werbeflächen an Bauwänden und Baugerüsten)
- Jahresstellen oder andere langfristige Aushänge/Ausstrahlungen (inkl. aber nicht beschränkt auf entsprechende Werbeflächen an Bauwänden und Baugerüsten)
- digitale Werbeflächen auf von CC zur Verfügung gestellten elektronischen Werbeträgern
- digitale Werbeflächen in den Swiss Lounges
- Werbeflächen an Schweizer Flughäfen
- Megaposter

Sie sind integrierter Bestandteil des Vertrages zwischen CC und dem Kunden und CC erbringt ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der jeweils gültigen AGB. Abweichende Bestimmungen sind nur verbindlich, wenn sie seitens CC schriftlich bestätigt werden.

1. Vertragsparteien

Unter dem Vertrag berechtigt und verpflichtet ist der Kunde, auch wenn er durch eine Agentur vertreten wird. Die Rechnung wird auf den Kunden ausgestellt (und sofern der Kunde durch eine Agentur vertreten wird, der Agentur zur Weiterleitung zugestellt). Davon ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen sich die Agentur gegenüber CC verpflichtet hat, das Delkredere-Risiko zu tragen; in diesem Fall wird die Rechnung auf die Agentur ausgestellt. Schliesst die Agentur den Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, so steht sie auch für die vereinbarungsgemässe Vertragserfüllung ein. CC kann die Leistungserbringung Dritten übertragen.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages zwischen dem Kunden und CC ist die Bereitstellung von Werbeflächen und allenfalls die Erstellung von Inhalten, der Druck von Werbeplakaten oder die Vergabe des Druckauftrags. Der Vertrag enthält die buchungsspezifischen Details und wird durch die AGB ergänzt.

3. Form und Abschluss des Vertrages

Der Vertrag (inkl. Nebenpunkte) gilt als rechtskräftig abgeschlossen und die AGB gelten als vom Kunden vollumfänglich akzeptiert, wenn der Kunde/die Agentur den Vertrag unterzeichnet oder wenn CC die Buchung bestätigt, je nachdem was früher erfolgt. Angebote von CC sind in jedem Fall unverbindlich. Bzgl. online getätigte Buchungen gilt Absatz 2.

Buchungen von Werbeflächen können online via die Website von CC vorgenommen werden. Um eine Buchung auf der Website aufzugeben, sind die Anweisungen bis zur Bestätigung der Buchung zu beachten. Mit der Buchungsbestätigung durch CC gilt der Vertrag (inkl. Nebenpunkte) als rechtskräftig abgeschlossen und die AGB als vom Kunden vollumfänglich akzeptiert.

Abbildungen, Masse oder sonstige technische Daten sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

4. Werbemittel

4.1 Format und Qualität

Die Werbemittel haben den technischen und inhaltlichen Vorgaben, Standards, Spezifikationen und Bedingungen (Vorgaben), welche durch CC zur Verfügung gestellt werden und auf der Website von CC publiziert sind, zu entsprechen. CC kann die Vorgaben jederzeit aktualisieren. Bei einer Aktualisierung informiert CC den Kunden jeweils über die aktualisierten Vorgaben.

Für Beeinträchtigungen des/r Aushangs/Ausstrahlung, welche auf ungenügende Qualität des Werbematerials und/oder schlechte Qualität der Produktion, zurückzuführen sind, lehnt CC jegliche Haftung ab.

4.2 Inhalt und Ausgestaltung der Werbemittel

Der Kunde gewährleistet, dass er über sämtliche Rechte zur Veröffentlichung des Werbemittels verfügt.

Der Kunde trägt die Verantwortung für rechtmässigen Inhalt und Ausgestaltung der Werbemittel sowie deren urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit und für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und Regelungen (insbesondere bzgl. Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder Persönlichkeitsrechten, speziellen Werbevorschriften wie z. B. für Tabak-, Alkohol-, Heilmittel-, Lebensmittelwerbung etc.). CC führt keine Inhaltskontrolle der Werbemittel durch. CC ist aber berechtigt, den/die Aushang/Ausstrahlung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, die Behebung von - nach Ansicht von CC - inhaltlicher und/oder rechtlicher Mängel zu verlangen und/oder Werbemittel – insbesondere bei nach Einschätzung von CC unzumutbarem Inhalt wie z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, diskriminierende, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstossende Werbung – den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorzulegen und/oder die Zustimmung des Vermieters/Eigentümers der Werbeflächen einzuholen und bis die entsprechenden Mängel behoben bzw. die Genehmigung/Zustimmung vorliegt, mit dem/der Aushang/Ausstrahlung zuzuwarten. Sofern CC den Aushang-/Ausstrahlungsbeginn nicht nachverlegt, verkürzt sich die Aushang-/Ausstrahlungsperiode entsprechend. Der Kunde stellt mit geeigneten Mitteln sicher, dass die Werbemittel keine Viren, Trojaner oder dergleichen enthalten, ansonsten haftet er für allfälligen Schaden.

Der Kunde schuldet in jedem Fall den vollen Preis und Zusatzkosten, selbst bei einem behördlichen Verbot oder Nichtzustimmung des Vermieters/Eigentümers. Liegt ein behördliches Verbot vor und/oder stimmt der Vermieter/Eigentümer nicht zu oder wird der Mangel nicht behoben, so ist CC zur ausserordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.3 berechtigt. Der Kunde hat CC vollumfänglich schadlos zu halten, sollte CC wegen Inhalt oder Ausgestaltung des Werbemittels in Anspruch genommen werden.

4.3 Produktion und Lieferung/Übermittlung der Werbemittel

Die Produktion und Lieferung/Übermittlung (Lieferung) der Werbemittel erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Er ist verpflichtet, hierbei die Vorgaben einzuhalten. Die Versicherung der Werbemittel ist Sache des Kunden.

Die Lieferung der Werbemittel (inklusive allfälliger Ersatzmengen – wobei der Kunde auf Verlangen von CC die gewünschte Anzahl zusätzlich zu liefern hat, sofern die Ersatzmenge nicht ausreichend ist) hat rechtzeitig (Plakate bis spätestens 14 Arbeitstage, digitale Werbemittel für die Swiss Lounges spätestens 7 Arbeitstage, alle anderen digitalen Werbemittel spätestens 1 bzw. sofern nach Einschätzung von CC die Ausstrahlung einer Bewilligung bedarf spätestens 5 Arbeitstage) vor Aushang-/Ausstrahlungsbeginn franko Domizil an die im Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

Sofern der Kunde die Vorgaben nicht einhält oder die Werbemittel anderweitig nicht vertragsgemäss und/oder termingerecht liefert, kann CC nach freiem Ermessen dem Kunden Alternativen vorschlagen, die Werbemittel selbst korrigieren oder den Kunden dazu auffordern und die verspätet gelieferten Werbemittel für die verbleibende Zeit aushängen/ausstrahlen oder den Vertrag gemäss Ziffer 10.3 kündigen. CC ist nicht verpflichtet, Werbemittel auszuhängen/auszustrahlen, die nicht den Vorgaben entsprechen und/oder anderweitig nicht vertragsgemäss sind.

Der Kunde schuldet in jedem Fall den vollen Preis und sämtliche Zusatzkosten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, CC bzgl. allfälliger Folgen der Nichteinhaltung der Vorgaben und/oder nicht vertragsgemässen bzw. verspäteten Lieferung der Werbemittel vollumfänglich schadlos zu halten. Dem Kunden stehen keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz zu. Die vorgenannten Regelungen gelten auch dann, wenn der/die Aushang/Ausstrahlung infolge der verspäteten Lieferung der Werbemittel nur teilweise oder nicht realisiert werden kann.

4.4 Sujetwechsel bei digitalen Werbemitteln (Spotwechsel)

Spotwechsel werden in Absprache mit dem Kunden ausgeführt. In den Swiss Lounges werden Spotwechsel gegen Aufwandentschädigung ausgeführt.

4.5 Sujetwechsel bei analogen Werbemitteln

Die Sujetwechsel bei Plakaten zu den festgesetzten Wechselterminen sind im Aushangpreis enthalten. Innerhalb der vereinbarten Aushangzeiten werden zusätzliche Sujetwechsel nach Möglichkeit und gegen Aufwandentschädigung ausgeführt. Für Megaposter ist kein Sujetwechsel vorgesehen. Wird ein Megaposter über mehrere Perioden gebucht und wird ein Wechsel vom Kunden verlangt, so wird dieser zusätzlich verrechnet.

4.6 Eigentümer/Vermieterseitige Bedingungen für Spezialwerbeflächen

Ist die Erstellung von Spezialwerbeflächen mit baulichen/technischen Massnahmen verbunden, so kommen zusätzlich die speziellen Bedingungen des jeweiligen Eigentümers/Vermieter der Werbeflächen zur Anwendung.

4.7 Haftung für gelieferte Werbemittel

CC übernimmt für die gelieferten und bei ihr bzw. ihren Beauftragten eingelagerten Werbemittel keine Haftung irgendwelcher Art. Nach beendetem/r Aushang/Ausstrahlung können Werbemittel, die vor Aushang-/Ausstrahlungsende nicht ausdrücklich zurückverlangt werden, von CC entsorgt bzw. gelöscht werden.

5. Nutzungsrecht CC

Um die Vertragserfüllung durch CC zu ermöglichen, gewährt der Kunde CC ein nicht-ausschliessliches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Werbemittel. Das Nutzungsrecht schliesst insbesondere die Rechte zur Abspielung, Ausstrahlung, Übermittlung, Reproduktion, Verteilung, Ergänzung, Aktualisierung und dergleichen mit ein.

6. Aushang-/Ausstrahlungsperiode

Die Aushang-/ Ausstrahlungsperiode richtet sich nach der im Vertrag festgelegten Frist. Die Klebetage für Plakaten sind – je nach vereinbarten Standorten bzw. Regionen – Montag, Dienstag oder Mittwoch.

CC behält sich das Recht vor, (i) den Zeitpunkt des Aushang-/Ausstrahlungsbeginns, sofern aus technischen Gründen notwendig oder sinnvoll und/oder sofern eine behördliche Bewilligung erforderlich ist und die Einholung derselben mehr als 4 Arbeitstage bedarf, vor- oder nachzuverlegen bzw. (ii) das

Werbemittel nach Aushang-/Ausstrahlungsende hängen zu lassen/weiterhin auszustrahlen oder anderweitig zu verwenden, falls der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht.

Ist der/die Aushang/Ausstrahlung eines Werbemittels, insbesondere wegen Beschädigung, aus betriebs- oder bautechnischen Gründen, infolge höherer Gewalt, Entzug von Werbeflächen und/oder gestützt auf Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder einer behördlichen Massnahme, unterbrochen, nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder eingestellt worden oder ist das Werbemittel bzw. ein wesentlicher Teil desselben nicht sichtbar, so wird ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden ein geeigneter Ersatz zur Verfügung gestellt. Zudem wird der Kunde hiervon nach Kenntnisnahme durch CC unverzüglich unterrichtet. Ist ein Ersatz nicht möglich oder nicht zumutbar, so erhält der Kunde eine entsprechende Gutschrift. CC ist zudem berechtigt, den Vertrag gemäss Ziffer 10.3 ausserordentlich zu kündigen. Ziffern 4.2 und 4.3 bleiben vorbehalten.

Der Kunde schuldet in jedem Fall den vollen Preis und Zusatzkosten. Unterbrechungen bzw. Beeinträchtigungen des/r Aushangs/Ausstrahlung und sämtlicher in dieser Ziffer 6 genannten Handlungen/Massnahmen geben dem Kunden weder das Recht zur Sistierung, Rücktritt vom Vertrag oder zur ausserordentlichen Kündigung, noch Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz.

7. Preise

7.1 Aushang- /Ausstrahlungspreise

Der Preis richtet sich nach den aktuellen Preislisten und Verkaufsdokumentationen von CC. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, zzgl. Mehrwertsteuer (MwSt).

7.1.1 Zusätzlich werden insbesondere folgende Kosten und Zusatzleistungen (zzgl. MwSt) verrechnet (Zusatzkosten): Stempelsteuern; externe Gebühren; Versand- und Transportkosten; Produktionskosten; Montage- und Demontagekosten, Einlagerungskosten; Zollgebühren und -abfertigungskosten; kunden- / buchungsspezifische Programmierungskosten; Kosten für das Abdecken/Überkleben und Auswechseln von Werbemitteln, Werbeflächen bzw. Werbespots nach Ablauf der Aushang/Ausstrahlungsdauer, soweit angeordnet; Kosten für zusätzliche Arbeiten wie Zusammensetzen von mehrteiligen Werbemitteln, zusätzliche Sujetwechsel gemäss Ziffer 4.5 (es gelten dafür die entsprechenden Preise auf dem Produktionsdokument zur jeweiligen Werbeplattform), Kleben von Tekturen, Abdecken und Auswechseln von Werbeflächen, für Aushang und Sujetwechsel bei Megapostern sowie ähnliche Arbeiten; usw.; Mehrkosten wegen verspäteter Werbemittellieferung oder wegen Nichteinhaltung der Vorgaben; Mehrkosten infolge Ersatzleistung gemäss Ziffer 6 Absatz 3, Montage und Demontage von Spezialwerbeflächen; Instandstellungskosten; Zuschläge für wöchentliche Buchungen etc. Bei der Berechnung der Nettoeinnahmen, die im Rahmen einer Vertragsbeziehung mit CC möglicherweise relevant sind, werden die Zusatzkosten nicht berücksichtigt.

7.1.2. Sämtliche Zusatzleistungen von CC werden nach Stundenaufwand verrechnet; es gilt der jeweils für diese Arbeiten übliche Stundensatz von CC.

7.1.3 Für die Spotwechsel in den Swiss Lounges gelten die Preise auf dem Factsheet. Bei allen anderen Screens, welche von CC vermarktet werden, sind die Spotwechsel im Preis inbegriffen.

Preisanpassungen bleiben jederzeit vorbehalten. Bei Verträgen mit stillschweigender Verlängerung erfolgen Preisanpassungen gemäss Vertrag. Öffentliche Gebühren oder Abgaben für Werbemittel während der Vertragsdauer werden vom Kunden getragen.

7.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Beginn der Aushang-/Ausstrahlungsperiode, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge/Skonto in der in Rechnung gestellten Wahrung zu bezahlen. CC behalt sich das Recht vor, selbst im Falle bereits bestatigter Buchungen bzw. unterzeichneter Vertrage, die Ausfuhrung von einer Vorauszahlung abhangig zu machen.

Online Buchungen konnen wie folgt bezahlt werden: 1) Kreditkarte: Der Betrag wird bei Bestatigung der Buchung durch den Kunden abgebucht. 2) Bankuberweisung (Vorauszahlung): Die Gutschrift auf dem Bankkonto von CC in der bei der Buchung angegebenen Wahrung muss bis am auf das Datum der Buchung folgenden Arbeitstag erfolgen.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist CC von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet dennoch den vereinbarten Preis inkl. Zusatzkosten, Verzugszins von 5% p.a. ab Falligkeit der Rechnung und allfallige Mahnspesen, wobei die Annullationsbedingungen gemass Ziffer 10 anwendbar sind. CC behalt sich zudem das Recht vor, vom Vertrag zuruckzutreten, sofern die Zahlung nicht fristgemass erfolgt. Ziffer 9 Abs. 2 gilt analog.

7.3 Online Transaktionen

Alle online Zahlungen werden im abgesicherten Modus mit SSL-Verschlusselung – und nicht via die CC Website – durchgefuhrt.

7.4 Rabatt und Kommissionen

CC gewahrt die in den jeweils gultigen Preislisten aufgefuhrten Rabatte. Der Kunde bestatigt zustimmend, dass alle Parteien, mit denen er im Aussenwerbemarkt zu tun hat, Kenntnis von den fur diesen Markt geltenden Kommissions- und Gebuhrenregelungen haben. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass CC bei der Vermittlung des Vertrags durch eine kommissionsberechtigte Person oder Agentur (Vermittler) gegebenenfalls dem Kunden eine entsprechend ausgewiesene, buchungsbezogene Beraterkommission (BK) in Rechnung stellt und dem Vermittler ausrichtet. Die BK betragt zurzeit 5% des Nettopreises. Auf Zusatzkosten wird keine BK ausgerichtet. CC kann unabhangig vom jeweiligen einzelnen Kundenauftrag weitere Vertrage mit Vermittlern eingehen.

8. Werbestatistik

Am Ende einer Werbekampagne liefert CC die zur Erstellung der branchenublichen Werbestatistiken notwendigen Angaben an eines oder mehrere spezialisierte Institute. Der Kunde hat die Moglichkeit, diese Statistiken bei diesen Instituten zu beziehen.

9. Rucktritt vom Vertrag

CC behalt sich das Recht vor, selbst im Falle bereits bestatigter Buchungen bzw. unterzeichneter Vertrage ohne Grundangabe vom Vertrag zuruckzutreten. CC kann insbesondere ganz oder teilweise von Vertragen zurucktreten, wenn eine Realisierung ganz oder teilweise aufgrund (bau)technischer, gesetzlicher, behordlicher oder bewilligungsbezogener Grunde nicht oder nur mit unverhaltnismassigem Aufwand moglich ist, der Vermieter bzw. Eigentumer der Werbeflachen nicht zustimmt, der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (wie z.B. das Werbemittel nicht termingerecht liefert), oder das Werbemittel nach Ansicht von CC inhaltliche oder rechtliche Mangel aufweist.

Dem Kunden stehen diesfalls keinerlei Anspruche gegenuber CC zu und er schuldet die bei CC bis zum Rucktritt gemass Vertrag angefallenen Kosten (inkl. allfalliger Zusatzkosten) sowie allfalligen weiteren Schadenersatz.

10. Annullation und Kündigung

10.1 Allgemein

Für Annullationen und Teilannullationen gelten die Fristen bzw. sind die Beträge gemäss Ziffer 10.2 geschuldet, wobei die Annullation des Kunden schriftlich oder per Email spätestens am letzten Arbeitstag vor entsprechendem Fristbeginn bei CC eingehen muss. Zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Annullationen gleichgestellt. Die Annullationsbedingungen gelten auch bei veränderten Verhältnissen, wie z.B. infolge staatlicher Hoheitsakte oder höherer Gewalt (wie z.B. Naturereignisse von einer gewissen Schwere, Epidemien, Kriege, Terrorismusakte, Betriebsstörungen, Stromunterbrüche etc.) sowie direkt oder indirekt daraus resultierenden Interessen- oder Bedarfsänderungen seitens des Kunden und anderer Umstände/Ereignisse, selbst wenn der Kunde diese nicht zu verantworten hat sowie ungeachtet dessen, ob diese voraussehbar waren oder nicht.

Die bis zur Annullation angefallenen Zusatzkosten sind CC vollumfänglich zu erstatten.

10.2 Annullationsbedingungen

Digitale Werbemittel:

Für alle digitalen Werbemittel ausser "Full Brandings" (Buchung aller Slots eines Netzes):

- 10 bis 6 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 50% des Rechnungsbetrages.
- ab 5 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 100% des Rechnungsbetrages.

Bei "Full Brandings" sind in jedem Fall 100% des Preises zu zahlen.

Plakatwerbung (inkl. Bauwände und Baugerüste) (1-2 Wochen):

Für Plakatwerbung im ein- bzw. zweiwöchigem Aushang:

- 10 bis 9 Wochen vor Aushangbeginn: 20% des Rechnungsbetrages.
- 8 bis 7 Wochen vor Aushangbeginn: 50% des Rechnungsbetrages.
- 6 bis 5 Wochen vor Aushangbeginn: 70% des Rechnungsbetrages.
- ab 4 Wochen vor Aushangbeginn: 100% des Rechnungsbetrages.

Verträge für Jahresstellen (inkl. Bauwände und Baugerüste) müssen 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängern sich diese stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Megaposter:

Für Megaposter :

- bis 16 Wochen vor Aushangbeginn: 25% der vereinbarten Medialeistung.
- 15 bis 12 Wochen vor Aushangbeginn: 50% der vereinbarten Medialeistung.
- 11 bis 8 Wochen vor Aushangbeginn: 75% der vereinbarten Medialeistung.
- ab 7 Wochen vor Aushangbeginn: 100% der vereinbarten Medialeistung.

10.3 Ausserordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, bis zum nächsten vertraglichen Kündigungstermin am Vertrag festzuhalten, namentlich:

für beide Parteien: jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Partei; die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei; für CC: die Konzessionsverträge geändert oder aufgelöst werden oder auslaufen und in den in Ziffern 4.2, 4.3 und 6 genannten Fällen.

Bei einer ausserordentlichen Kündigung durch den Kunden schuldet dieser trotzdem den vereinbarten Preis inkl. die bis zur Kündigung angefallenen Zusatzkosten. Bei einer ausserordentlichen Kündigung durch CC stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche gegenüber CC zu und er ist verpflichtet, den vollen

Preis sowie die bis zur Kündigung angefallenen Zusatzkosten vollumfänglich zu erstatten. Zudem hat er CC für allfällige Folgen vollumfänglich schadlos zu halten.

11. Gewährleistung/Haftung

Beanstandungen wegen nicht vertragsgemässer Durchführung eines/r Aushangs/Ausstrahlung müssen CC innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden. Nach Beendigung des/r Aushangs/Ausstrahlung der Werbemittel können keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden.

CC erbringt ihre vertraglichen Leistungen unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt.

CC gewährleistet, dass die digitalen Werbeträger mit einer Verfügbarkeit von nicht weniger als 95% der vereinbarten Ausstrahlungszeit während der Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Bei wiederholter Unterschreitung, die von CC zu vertreten ist, erhält der Kunde nach Entscheidung von CC entweder eine pro rata-Gutschrift, berechnet auf die ausgefallene Zeit, oder die Ausstrahlungszeit wird entsprechend verlängert. Der Kunde ist dennoch zur Zahlung des vollen Preises und der Zusatzkosten verpflichtet. Im Übrigen gibt CC keine Gewährleistungen ab.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind von CC nicht zu vertretende Mängel und Störungen wie z.B. höhere Gewalt (wie in Ziffer 10.1 definiert), Witterungs- und Umwelteinflüsse oder Beschädigungen/Beeinträchtigungen durch Dritte.

CC haftet nur für grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Schaden. Jede weitergehende Haftung aus Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund von CC oder ihrer Hilfspersonen, insbesondere auch die Haftung für indirekten und/oder mittelbaren Schaden (wie Ertragsausfall, Umtriebe, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Datenverlust, Mehraufwendungen etc.) wird, soweit rechtlich zulässig, zudem ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Abtretungsverbot

Der Kunde kann den Vertrag bzw. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch CC an einen Dritten übertragen.

13. Datenschutz

Es gilt die GDPR-Policy von Clear Channel unter <https://www.clearchannel.ch/uploads/files/Unternehmen/PDF/datenschutz-und-cookies.pdf>.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Daten, welche sich aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung ergeben, von Clear Channel Unternehmen in den USA bearbeitet werden können, um eine effiziente Datenbearbeitung im Clear Channel-Konzern sicherzustellen. Die USA kennen kein Datenschutzrecht, welches dem Kunden einen mit der Schweiz vergleichbaren Datenschutz gewährt. Ein angemessener Schutz der Daten wird mittels interner Datenschutzvereinbarung gewährleistet.

14. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die nicht allgemein zugänglich oder öffentlich sind, während der Dauer und über die Beendigung des Vertrages hinaus, vorbehaltlich der Offenlegung aufgrund behördlicher Anordnung, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

15. Einhaltung von Rechtsvorschriften/Anti-Korruptionsklausel

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu zählen auch Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption. Die Parteien verpflichten sich unter anderem insbesondere dafür besorgt zu sein, dass alle erforderlichen und angemessenen Massnahmen zur Verhinderung von Korruption getroffen werden und dass weder unmittelbar noch mittelbar unangemessene Zuwendungen oder sonstige Vorteile, in welcher Form auch immer, Dritten, Mitarbeitern und/oder Geschäftsleitungsmitgliedern der anderen Partei, einschliesslich derer Angehörigen und den mit der anderen Partei verbundenen Unternehmen angeboten, versprochen oder gewährt oder von diesen angenommen werden.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als schwere Vertragsverletzung.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und CC unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Hünenberg. CC ist jedoch berechtigt, den Kunden beim für ihn zuständigen Gericht oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

17. Schlussbestimmungen

Diese AGB ersetzen alle früheren. CC behält sich jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB vor.